

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

02.09.1997

Geschäftszahl

5Ob188/97a; 5Ob29/08p

Norm

WEG 1948 §1 Abs2; WEG 1975 §3 Abs2; WEG 2002 §2 Abs2; WEG 2002 §9; WEG 2002 §52 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei der Neufestsetzung der Nutzwerte geht es nur darum, (hier:) nach Maßgabe des § 1 Abs 2 WEG 1948 die Eignung des Objekts (hier: Abstellplätze) für das von einer Wohnungseigentümerin in Anspruch genommene Zubehörwohnungseigentum zu prüfen. Es kommt allein auf dessen Rechtsnatur an (vgl MietSlg 33/15).

Entscheidungstexte

TE OGH 1997/09/02 5 Ob 188/97a

TE OGH 2008/07/14 5 Ob 29/08p

Vgl; Beisatz: Bei der Nutzwert-(neu-)festsetzung sind die fraglichen Objekte auf ihre Wohnungseigentumstauglichkeit hin zu prüfen. (T1)

Rechtssatznummer

RS0108547